

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **holaff Systemtechnik Handels und Service GmbH, Moers** **§ 1 Allgemeines**

1. Unsere Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige – erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen (AGB), Abweichungen und Ergänzungen, insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „Besteller“ genannt) binden uns nicht. Gegenbestimmungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiernicht widersprochen.

2. Der Kunde, außer er wäre Nichtkaufmann, erklärt sich bei Erteilung des ersten Auftrages im Voraus damit einverstanden, dass diese AGB auch für alle weiteren Aufträge, Aufträge und Verträge gelten, ohne dass sie jeweils neu vereinbart werden. Es besteht Verbot für zukünftige Änderungen unserer AGB.

3. Mehrere Unterzeichner von Bestellungen haften gesamtschuldnerisch. Ein Ehegatte genehmigt die Erklärungen seines Partners durch Unterzeichnung und verpflichtet sich damit als Mitbesteller und als uneingeschränkter Haftender.

4. Alle Nebenabreden oder von diesen AGB abweichenden Abreden sowie Änderungen der Auftragsbestellung bedürfen zu unserer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung und nicht nur für das Geschäft, für welches sie abgeschlossen wurden. Sie haben weder rückwirkende Kraft, noch gelten sie für spätere Geschäfte. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde ins Auftragschreiben zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufnimmt, denen wir nicht ausdrücklich widersprechen, oder dass der Kunde seine Einkaufsbedingungen zur Grundlage des Vertrages machen will. Soweit diese im Widerspruch zu unseren AGB stehen, werden sie auch nicht durch unser Schweigen oder vorbehaltlose Ausführung dieses Auftrages Vertragsinhalt.

5. Handelsvertreter oder Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, Nebenabreden, insbesondere Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Von unseren Vertretern abgegebene Angebote und entgegenkommene Bestellungen verpflichten uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung. Ebenso sind fernmündliche Erklärungen nur nach schriftlicher Bestätigung für uns verbindlich.

§ 2 Angebot
1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder benutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie an uns zurückzugeben.

§ 3 Lieferumfang
1. Wir behalten uns Maß-, Konstruktions- und Modelländerungen vor, ebenso Verbesserungen und Verwendung von Austauschstoffen.

2. Angaben über Gewicht, Leistungen und Verbrauchswerte unserer Maschinen sind als annähernd zu betrachten. Der Kunde hat selbst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aufgrund unserer Spezifizierung zum Betreiben der Anlage erforderlichen Medien (z. B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abluft, Abzugsschleim, Durchbrüche usw.) ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 4 Preise
1. Alle Preisangaben in Angeboten oder Auftragsbestellungen sind nach den zum Abgabetag geltenden Löhnen, Preisen für Energie, Material, Kraftstoff und Dienstleistungen errechnet. Ansonsten sind diese Kosten bis zur Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, Preise angemessen zu ändern. Maßgeblich ist der Tag der Lieferung. Ist der Kunde Nichtkaufmann, kommt eine Preisänderung frühestens 3 Monate nach Vertragsabschluss in Betracht. Diese Preisänderungsklausel findet auch dann Anwendung, wenn nachträglich auf Wunsch des Käufers der Liefertermin hinausgeschoben wird, bei einem Nichtkaufmann als Kunden nur dann, wenn es sich um mehr als 1 Monat handelt. Dementsprechende Preisänderungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

2. Unsere Preise gelten ausschließlich bei Werk ohne Verpackung, Fracht, Zulf. Aufstellung, Montage und Probeverföhrung, jeweils zusätzlich der Kosten für Versand und Wegeteizen, sowie zusätzlich der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und evtl. anderen gesetzlichen Abgaben. Ein etwa erforderlicher Anschluss an die Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Dampf, Abwasser, Heißwasser, Gas, Abluft etc.) ist vom Käufer auf seine Kosten zu veranlassen.

3. Der Kunde verzichtet auf die Rückgabe von Verpackungen und wird diese ordnungsgemäß entsorgen. Andernfalls akzeptiert er eine Nachbelastung von 2 % des Kaufpreises.

§ 5 Lieferzug
1. Teillieferungen sind zulässig.

2. Es besteht Annahmepflicht bei nicht vertretbarer Ware sowie bei Sonderanfertigungen.

3. Angaben zu Lieferterminen/Lieferterminen sind für uns unverbindlich. Wird ein durch uns schriftlich zugesagter Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen. Im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist kann der Besteller durch schriftliche Anzeige vom Vertrag/Auftrag zurücktreten. Weitere Ansprüche aus der Fristüberschreitung, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns viele Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last. Die Lieferung beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor derbringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vorgeschenen Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde bzw. der Gegenstand vom Werk zum Versand gegeben worden ist. Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Käufers voraus.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Mobilmachung, Krieg, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen usw. gehören, haben wir nicht zu vertreten. Solche Verzögerungen verlängern etwa durch uns verbindlich vereinbarte Lieferfristen um angemessene Zeit oder bei nicht erfüllbarkeit von Teilen des Vertrages gar vollständig.

5. Sämtliche Versendungen erfolgen auf Kosten und Verlangen des Bestellers gem. § 447 BGB, auch die freifachfreien Lieferungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

6. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald wir die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Das Abladen und Hineinfrachten der Ware ist Sache des Kunden. Unterliebt die Ablieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so hat der Gefahr mit Versandbereitschaft über Ersatz für Bruchschäden leisten wir nicht. Etwaige Transportkosten für Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Kunden. In diesen Fällen wird die versandbereitete Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden auf Lager genommen. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht berührt. Wir behalten uns das Recht vor, solange die Rechnung für die noch nicht abgenommene Ware beglichen wurde, über die Ware frei zu verfügen und den Kunden zu einem späteren Zeitpunkt zu beliefern. Der Liefervertrag wird dadurch nicht aufgehoben, wohl aber der Lieferzeitpunkt. Diese Regelung gilt auch für etwaige Nachlieferungen und Ersatzlieferungen oder nach Durchführung von Nachbesserungen durch uns.

Bei etwaigen Rücksendungen durch den Vertragspartner an uns trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Übergabe in unseren Geschäftsräumen. Etwaige Rücksendungen durch den Käufer haben in jedem Falle frachtfrei zu erfolgen.

7. Die Wahl der Verantwortung bleibt mangels anders lautender Vereinbarung uns überlassen. Evtl. entstehende Kosten einer Transportversicherung trägt der Besteller.

§ 6 Gewährleistung
1. Wir sind verpflichtet, die gelieferte Leistung unverzüglich in Gegenwart des Spediteurs/Lieferanten auf Beschädigungen zu überprüfen. Ober dabei festgestellte Mängel und Beschädigungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Spediteur und Besteller zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, welche die Waren auf dem Transport erlitten haben, berechneten weder zur Verweigerung der Annahme noch zu einem Anspruch auf etwa entgangenen Gewinn oder zu einer Zurücknahme der Bestellung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Warennahme nicht entdeckt werden können, sind – außer sofortiger Einstellung etwaiger Benutzung, bis zur Veranbarung unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzudeuten. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme festzustellen sind, ausgeschlossen.

2. Im Rahmen unserer Geschäftsverbindung mit Unternehmen leisten wir Gewähr für etwaige Mängel, mit denen unsere Erzeugnisse im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befreit waren, auf die Dauer von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Die Gewährleistung entfällt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht sorgfältig befolgt worden oder der Kunde selbst oder durch Dritte Reparaturen ausführt bzw. sonstige Eingriffe in die gelieferten Erzeugnisse vorgenommen hat oder wenn der Kaufgegenstand ohne Zustimmung des Verkäufers an einen anderen geographischen Ort gebracht wurde. Die Erfüllung der Gewährleistung durch uns setzt die Einhaltung der Zahlungsbedingungen des Kunden voraus. Fehlerhafte Geräte oder Teile, für die wir Ersatz leisten, gehen in unser Eigentum über. Bei Umänderungs- oder Erweiterungsarbeiten wird eine Gewährleistung nicht übernommen, wenn eine solche vorher schriftlich vereinbart wurde. Aus der Inanspruchnahme unserer Gewährleistungspflicht entsteht auf keinen Fall ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatzansprüche.

3. Die Gewährleistung für den Fachhandel beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz der defekten Teile. Der Fachhandel führt uns die defekten Teile kostenlos zu. Diese gehen in unser Eigentum über.

4. Wir als Lieferant haben die freie Wahl zwischen Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die uns von durchzuführende Nachbesserung innerhalb der Frist an, so können wir – angemessen zu werden Nachfrist nachfordern, steht dem Käufer die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Wenn der Kunde Kaufmann oder Unternehmer ist, kann er jedoch nur die angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

5. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gebrauch infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder infolge sonstiger Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Von der Gewährleistung sind weiterhin ausgeschlossen: Frostschäden und Mängel aus mangelhaften Bauelementen, unzulänglicher Baubausubstanz, ungenügenden Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Nachlassen von Dichtungen, Verrosten, chemischen und elektrischen Einflüssen, gewaltsame Zerstörung; Anstriche, Rohre, Schalter, Antriebsmaschinen, Ventile, Hähne, Gummipackungen sowie Dichtungsmaterial und Textilien, sowie alle vom Feuer direkt berührten Teile und bei elektrischen Apparaten die elektrischen Heizspiralen oder andere Heizzeineinrichtungen. Für fahrlässig oder vorsätzlich durch den Käufer verursachte Beschädigungen hat der Verkäufer keine Haftung. Für Fremdschäden, die wir mitliefern, treten wir nur bei Gewährleistungs des Herstellers an den Kunden als, eine darüber hinausgehende Haftung oder Gewährleistung übernehmen wir nicht.

6. Weitere Ansprüche unseres Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, auch von mittelbaren Schäden, außer wir würden aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften. In den Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, haften wir nur insoweit, dass die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

7. Der Verkauf von Gebrauchsgütern erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung. Vorstehende Ziffer (7) gilt nicht, sofern der Besteller Verbraucher im Sinne § 474 ff. BGB ist. In diesem Fall wird die Verjährung auf ein Jahr verkürzt.

§ 7 Besondere Vertragsbedingungen
(1) Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchs-/Verschleißteile sind in der Gewährleistung nicht enthalten. Anfallende Arbeitszeiten für Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten sind auch während der Gewährleistungszeit kostenfrei.

§ 8 Zusätzliche Bedingungen für Montagen und Reparaturen
1. Falls die Montage auszuführen ist, müssen alle Bauelemente so weit fortgeschritten sein, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Werden die Anlagen durch unsere Fachkräfte aufgestellt, so trägt die Kosten hierfür der Besteller. Aufenthaltswaume für Monteure, Lageraum für Material, etwaige Rüst- und Hebezeuge, Transportmittel und Beihilfe zum Transport schwerer Gegenstände sind vom Besteller kostenlos zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Stellung dieser Leistungen werden sie auf Kosten des Bestellers beschafft.

2. Wir installieren die Systemmaschinen zu den entsprechenden der Herstellerangaben gemachten Voraussetzungen. Sofern diese nicht im Objekt vorhanden sind, trägt der Kunde das Risiko aufgrund mangelnder Baubausubstanz. Die für die Installation der Systemmaschinen notwendigen Installationsvoraussetzungen sind basierend vorzubereiten. Selbst wenn die für die Installation der Systemmaschinen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen und wir mit deren Erstellung beauftragt werden, trägt der Kunde das Risiko von verdeckten Mängeln, insbesondere über die Führung von basisis vorhandenen Leitungen, Bohren und anderen Eingriffen in die Anlagen der Kunde.

3. Abweichende Auftragsangaben zwecks Installation sind häufig, es sei denn, dass sie durch uns entsprechend schriftlich bestätigt wurden, und umfassen auch nur den jeweiligen Einzelanlauf. Eine Pauschalierung des Auftragsumfangs können wir nicht übernehmen.

4. Wir sind befugt, andere Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Die Kosten dafür übernimmt der Auftraggeber gesamtverantwortlich.

5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass für die Installation und Instandsetzung von Anlagen und Anlagenteilen der Zugang zu den Anlagen jederzeit möglich ist, dieses gilt auch für die im Objekt befindlichen Versorgungs- und Sicherungseinrichtungen. Wenn es hierdurch zu Verzögerungen kommt, trägt der Kunde das alleinige Risiko, dass die Anlage nicht ordnungsgemäß in standesetzt bzw. montiert werden kann. Auslagen, die sich im Zusammenhang mit dem Anfahren des Objekts ergeben, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Versuchsische Mehrkosten bei Nichtzugang zu den Anlagen trägt der Kunde.

6. Kosten: Bei Reparaturen werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegeteizen, Fahrtkosten und Spesen sowie die einbehaltenen Ersatzteile berechnet.

I. Stundenverrechnung: Für die Montage und Instandsetzung von Waschatomaten gelten die aktuellen Verrechnungssätze. Diese sind einem gesonderten Anhang zu entnehmen. Die dort festgesetzten Preise können jederzeit nach Eintritt veränderter Randbedingungen (bspw. Verknappung von Rohstoffen, insbesondere von Treibstoffen, Änderungen von Gesetzen und Tarifverträgen etc.) kurzfristig angepasst werden.

7. Kosten: Bei Reparaturen werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegeteizen, Fahrtkosten und Spesen sowie die einbehaltenen Ersatzteile berechnet.

II. Fahrtkosten: Fahrtkosten werden entsprechend dem Aufwand je Mitarbeiter und Fahrzeug verrechnet, es sei denn es ist ein gesonderter Verrechnungsbonus abgeschlossen. Im Falle eines Verrechnungsbonus werden Fahrtkostenpauschalen je Mitarbeiter und Fahrzeug angesetzt. Für den Fall, dass die Tätigkeit sich über meh-

tere Tage erstreckt, wird die entsprechende Anzahl der Anfahrten berechnet. Die Übernachtungs- und Spesenkosten für die Überschreitung der Regelarbeitszeit durch Fahrzeiten werden entsprechende Aufschläge in Rechnung gestellt.

III. Spesen / Arbeitszeiten / Zuschläge: Die regelmäßige Arbeitszeit ist montags – donnerstags von 8:00 – 16:30 Uhr und freitags von 8:00 – 14 Uhr, jeweils abzüglich ½ Stunde Pause. Eine über die Arbeitszeit hinausgehende Tätigkeit oder Fahrtzeit wir mit den üblichen Aufschlägen versehen. Zuschläge für die ersten beiden Überstunden 25%, ab der 3. Stunde 50%, Samstagsarbeit 50%, Sonntagsgarbit 70%, Feiertagsarbeit 100%, am 1. Januar, Ostern, Pfingsten, 1. Mai, Tag der Wiedervereinigung und Weihnachten 150%. Entstanden Spesen und Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IV. Inbetriebnahme: Für die Erstinbetriebnahme, Reparaturen und Wartungen stellt der Auftraggeber sicher, dass zur Überprüfung der Maschine notwendiges Waschgut und die entsprechenden Hilfsstoffe in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Für die Einweisung in die Benutzung der Maschinen stellt der Auftraggeber sicher, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, d.h. in der Regel nach Fertigstellung der Montageeintrichtungen entsprechende Personal zur Verfügung steht. Eine gesonderte Unterweisung der Personals ist zusätzlich kosten. die in Rechnung gestellt werden, gleiches gilt für ggf. notwendige Übernachtungskosten und Spesen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass während der Arbeitstätigkeit ein Ansprechpartner vor Ort ist und die Abnahme der Arbeiten quittiert. Sollte dieses nicht der Fall sein, gilt der hinterlegte Arbeitsnachweis auch ohne Quittierung als angenommen.

V. Montagevoraussetzungen / Montage: Die Installation der Maschinen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Montage sind lt. Hersteller anzuwenden. Falls Maschinen durch einen Reparatur in eine Spezialwerkstatt oder in den Herstellerwerk gebracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden/Bestellers.

9. Etwaige offene erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Reparatur schriftlich zu melden, nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

10. Bei Montagearbeiten behalten wir uns das Recht vor, dass die Maschine als Gegenwert bis zur Begleichung der Komplettabfertigung in unserm Eigentum bleibt.

§ 9 Zahlungen
1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt ist, haben alle Zahlungen nach Eingang Auftragsbestätigung per Vorkasse ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Unsere Rechnungen für Reparatur- und Montageleistungen sind abweichend von dem vorher Gesagten sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Im Falle eines größeren Dienstleistungsumfanges sind wir berechtigt, Teilabläufe in Rechnung zu stellen. Die Maßgabe ob und der Betrag erfolgt, obliegt alleinigen uns. Zahlungsverweigerung, falls Maschinen werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

2. Zahlungen sind spesenfrei, vollständig und pünktlich frei Moers zu leisten. Wir behalten uns vor, Scheckzahlungen (die nur erfüllungshalber akzeptiert werden) zurückzuweisen. Entstehen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers, sind wir zur sofortigen Fälligestellung sämtlicher noch ausstehender Zahlungen, auch die aus noch nicht berechneten Lieferungen und Leistungen berechnigt und dürfen den sofortigen Ausgleich in bar verlangen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird sofort der gesamte noch offenstehende Restbetrag fällig, falls der Vertragspartner länger als eine Woche in Rückstand gerät.

3. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf etwa bestehende ältere Restschulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. Eine Zahlung ist erst erfolgt, wenn wir über den Betrag dingungslos verfügen können. Im Falle von Schecks erst dann, wenn der Scheck ohne Vorbehalt eingelöst ist.

5. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels kommt es gem. BGB § 288 zu Verzugszinsen. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz p.a. zzgl. einer Bearbeitungsgebühr berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geldmangelung eines höhereren Schadens, z.B. die Zinskosten des Kontokorrentdarlehens, behalten wir uns vor. Bei Einschaltung eines Inkassobüros, Anwalt oder Rechtsanwalts ist dies in der Möglichkeit zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung im Falle der Geldmangelung von Gegenansprüchen durch den Kunden ist nicht gegeben.

8. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Geforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, der Kaufmann ist, wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Aufrechnung.

9. Bei Kreditierung wird die Restschuld ohne Rücksicht auf den vereinbarten Fälligkeitstermin sofort zahlungsfällig und etwaige Vorauszahlungen auf den gesamten Kaufpreis vorleistungsfähig.

a) der Besteller mit 2 aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt, b) der Besteller seine Zahlungen einstellt, gegen ihn das Verzeichnis der offenen oder Konkurs eröffnet oder beantragt wird oder er bei seinen Gläubigern um ein Moratorium nachsucht oder ein Vergleichsverfahren anstrebt, c) der Besteller gegen die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Annahme in erheblicher Weise verstößt oder in Abnahmeverzug gerät, – bei Abnahmeverzug wird der Besteller für den gesamten Kaufpreis vorleistungsfähig, d) der Besteller stirbt und dessen Erben nicht ausdrücklich und schriftlich die dem Besteller obliegenden Verpflichtungen übernehmen, e) sich herausstellt, dass von dem Besteller im Vertrag falsche Angaben gemacht worden sind, f) sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern. Wir sind dann berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag für den gesamten Kaufpreis vorleistungsfähig.

10. Soweit die Zahlungsbedingungen laut Liefervertrag überschritten werden, sind wir zu entsprechenden Nachbelastungen berechtigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang der ersten Zahlung und dem zugrunde liegenden Kaufvertrag o.ä. und – soweit der Besteller Kaufmannsgesellschaft bleibt – bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei Montage wird die Lieferung der Ware und die Montage als ein einheitlicher Auftrag betrachtet. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der Ware bis zur völligen Bezahlung der Montagerechnung vor, auch wenn die Ware mit gesonderter Rechnung berechnet wird.

Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum unseres Kunden an der einzelnen Sache wertmehrfähig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verzahmt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder mit einer Teilzahlung im Rückstand, sind wir sofort berechtigt, die Kaufsache herauszuerlangen, auch dann wenn sie mit Grund und Boden oder Gebäudeteilen fest verbunden ist. Der Käufer oder Besteller gestattet uns insoweit, die im Eigentum oder im Besitz des Käufers oder Bestellers stehenden Räumlichkeiten und Grundstücke oder Grundstückensteile zu betreten. Dieses gilt auch für angemietete, gepachtet oder frei zur Verfügung gestellten Räume oder Flächen. Schäden, die infolge des Abtransportes oder der Demontage an Grundstücken und Räumlichkeiten sowie Gebäuden und Gebäudeteilen entstehen, haben wir nicht zu ersetzen.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller leistet kein Pfandamt, ist, liegt sowohl in der Zurücknahme als auch in der Pfändung des uns unter Vorbehalt gelieferten Kaufgegenstandes durch uns ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Kaufgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Besteller ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange unsere Forderungen nicht ganzlich befriedigt wurden. Im Falle unserer Zustimmung tritt dies jedoch bereits auf Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand auch oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Gleiches gilt auch für den Fall des Unterganges und des Versicherungsfalles.

Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch trotz erfolgter Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnisse, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, hiervon abzusehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vorgenannten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsleistung vorliegt.

Ist dies der Fall, ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner oder Dritten die Abtretung offen zu legen.

3. Erfüllungsgaranti der Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Besteller nicht gestattet.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung unseres Vorbehaltses ergreifen können. Darüber hinaus hat der Besteller/Kunde dafür Sorge zu tragen, dass unsere Vorbehaltswaren nicht verpfändet oder beschlagnahmt werden oder in die Insolvenzmasse fallen. Die Kosten und Schäden trägt der Kunde.

Unberührt der Wert sämtlicher, auch außerhalb der AGB eingeräumter Sicherheiten unsere Forderung(en) um mehr als 20%, kann der Besteller einen teilweisen Verzicht auf das Vorbehalts-eigentum verlangen.

6. Die Paragraphen §10 Nr. 1-5 gelten auch für sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Ware an Dritte entsprechend – z.B. bei Verwertmietung/Mietkauf/Verleasen etc. Es gilt erweiterter Eigentumsvorbehalt.

7. Sollten wir nach so genannten Scheck-Wechselsverfahren ausnahmsweise zugestimmt haben, dann sind unsere Forderungen nicht erfüllt, wenn auch der Wechsel eingelöst und einschließlich Nebenkosten vollständig bezahlt ist.

§ 11 Schadenersatzansprüche der Verkäuferin
Falls wir ausdrücklich in die Aufhebung eines verbindlich erteilten Auftrages einwilligen, hat der Kunde 20 % der Auftragssumme an uns zu zahlen, auch wenn wir dies bei der Aufhebung nicht ausdrücklich wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde den Vertrag nicht erfüllt und bei Rücktritt. Ist der Lieferungsgegenstand ausgeliefert, erhöht sich der Pauschalbetrag um die Kosten des Hin- und Rücktransports sowie die Kosten der Aufarbeitung. Die Geldmangelung eines höheren Schadens ist damit nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Haftungsbekchränkung
1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgeltinge haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

2. Der Höhe nach ist die Haftung in diesen Fällen beschränkt auf die Höhe typischerweise in diesem Zusammenhang entstehender Schäden.

3. Lieferverzögerungen oder die Unmöglichkeit der Lieferung aus Gründen höherer Gewalt begründet keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns. Ein Schadenersatz wegen nicht termingerechter Ausführung von Arbeiten wird von uns nicht anerkannt, insbesondere dann nicht, wenn es durch unrichtige Angaben, z. B. mangelnde Versorgungs- und Befestigungsmöglichkeiten, zu Verzögerungen kommt.

4. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle Vorkommnisse, die den Vertragsgegenstand oder zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, ohne dass uns daran irgendein Verschulden trifft. Beruht die Verzögerung oder Unmöglichkeit auf einem vom Besteller zu vertretenden Umstand, behalten wir unseren Entgeltanspruch, nur zur Erbringung der Leistung verpflichtet zu sein.

§ 13 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand
1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Moers, sofern nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen und generell für den Urkundenprozess. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz in Moers.

Auf den Kaufvertrag sowie sonstige Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, und zwar unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.
3. Spätere Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei unsere Bestätigung maßgeblich ist.